

Anhang

Zukünftiges Finanzmarktaufsichtsgesetz („FINMAG“)¹

Abschnitt: Verwaltungssanktionen

Art. A Tatbestände

¹ Wer als statutarisches oder faktisches Organ eines Unternehmens ohne Bewilligung der FINMA eine nach den Aufsichtsgesetzen bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt, unterliegt einer Verwaltungssanktion nach Artikel B Absatz 1 Buchstaben a und d.

² Einer Verwaltungssanktion nach Artikel B unterliegen Personen und Unternehmen, welche

- a. der FINMA falsche oder irreführende Auskünfte erteilen;
- b. einer Prüfgesellschaft, einem vom beaufsichtigten Bewilligungsträger beauftragten unabhängigen Dritten oder einem FINMA-Beauftragten falsche oder irreführende Auskünfte, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgabe nach diesem Gesetz benötigen, erteilen;
- b. ganz oder teilweise eine Verfügung der FINMA missachten, die auf die Sanktionsdrohung dieses Artikels hinweist.

³ Einer Verwaltungssanktion nach Artikel B unterliegen Prüfer und Prüfgesellschaften, welche in schwerer Weise gegen ihre Sorgfaltspflichten nach Artikel I Absatz 2 verstossen.

Art. B Einzelne Sanktionen

¹ Nach Massgabe von Artikel A, Artikel 46 des Bankengesetzes², Artikel 40 des Börsengesetzes³, Artikel 69 des Anlagefondsgesetzes⁴ und Artikel ... des Versicherungsaufsichtsgesetzes⁵ kann die FINMA eine oder mehrere der folgenden Sanktionen anordnen:

- a. den für die Pflichtverletzung verantwortlichen Personen eine Vermögenssanktion von bis zu 5 Million Franken auferlegen;
- b. den für die Pflichtverletzung verantwortlichen Mitarbeitern eines beaufsichtigten Instituts die Tätigkeit bei beaufsichtigten Instituten dauernd oder vorübergehend verbieten;
- c. dem Unternehmen, in dessen Betrieb die Pflichtverletzung erfolgte, eine Vermögenssanktion in der Höhe von mindestens 50'000 Franken und (bis zu

¹ SR ...

² SR 952.0

³ SR 954.1

⁴ SR 951.31

⁵ SR ...

einer Grenze von 50 Millionen Franken) höchstens des von ihm im Durchschnitt der letzten 5 Jahre ausgewiesenen Reingewinnes auferlegen;

- d. einen von der verantwortlichen Person oder ein Unternehmen durch die Pflichtverletzung erzielten Gewinn oder vermiedenen Verlust einziehen.

² Eine Vermögenssanktion gegen ein Unternehmen ist ausgeschlossen, wenn dieses nachweisen kann, dass es alle organisatorischen Vorkehrungen getroffen hat, um eine Pflichtverletzung zu vermeiden.

³ Die Höhe der Vermögenssanktion nach Absatz 1 Buchstaben a und c richtet sich insbesondere nach

- a. der Schwere der Pflichtverletzung;
- b. der Höhe eines Schadens für die Anleger oder Gläubiger, sofern ein solcher entstanden ist;
- c. der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der verantwortlichen Personen oder des Unternehmens, in dessen Betrieb die Verletzung erfolgte;
- d. den Beweggründen der für die Pflichtverletzung verantwortlichen Personen;
- e. allfälligen anderen Massnahmen gegen die verantwortlichen Personen;
- f. dem Verhalten der verantwortlichen Personen und des Unternehmens nach der Pflichtverletzung und im Verfahren.

⁴ Die FINMA kann mit den von einer Untersuchung Betroffenen über Art und Höhe von Sanktionen Verhandlungen führen. Deren Resultat bedarf in jedem Fall der Genehmigung durch das Sanktionskomitee nach Artikel E.

⁵ Die FINMA erhebt Vermögenssanktionen und eingezogene Gewinne zu Gunsten des Bundes.

⁶ Massnahmen gegen verantwortliche Mitarbeiter nach Absatz 1 Buchstabe b werden ausschliesslich nach dem Verfahren auf Erlass von Verwaltungssanktionen nach Artikel D getroffen. Ein aufsichtsrechtliches Verfahren gegen sie ist ausgeschlossen.

Art. C Verjährung

¹ Die FINMA darf keine Verwaltungssanktionen für Widerhandlungen aussprechen, die vor mehr als 7 Jahren ausgeführt oder abgeschlossen wurden. Nach einem Entscheid des Sanktionskomitees nach Artikel E tritt keine Verjährung mehr ein.

² Rechtskräftige Verwaltungssanktionen können während 5 Jahren vollstreckt werden.

Art. D Verfahren auf Erlass einer Verwaltungssanktion

¹ Die FINMA kann Parteien vernehmen, Beweismittel sicherstellen, Hausdurchsuchungen anordnen und Auskunft über den Post- und Fernmeldeverkehr von Ver-

dächtigen verlangen. Die Artikel 39 – 43 und 65 – 70 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege⁶ sind sinngemäss anwendbar.

² Für die Einvernahme von Zeugen durch die FINMA sind die Artikel 74 – 85 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege⁷ sinngemäss anwendbar.

³ Die Geschäftsleitung der FINMA oder eine von ihr bezeichnete Person entscheidet über verfahrensleitende und andere Zwischenverfügungen einschliesslich Sicherstellungen, Hausdurchsuchungen und anderer vorsorglichen Massnahmen.

Art. E Sanktionskomitee

¹ Der Bundesrat wählt auf Antrag der FINMA ein Sanktionskomitee. Das Sanktionskomitee entscheidet auf Antrag der Geschäftsleitung oder der von ihr bezeichneten Personen selbständig und unabhängig über Verwaltungsanktionen.

² Das Sanktionskomitee steht unter der Leitung einer vollamtlich angestellten Person, welche keine Linienfunktion in der FINMA wahrnehmen darf.

³ Die Leitung des Sanktionskomitees bestimmt für jedes Verfahren 2 Beisitzer aus sieben bis zehn vom Bundesrat gewählten sachverständigen und unabhängigen Personen.

⁴ Der Bundesrat erlässt Verfahrensregeln, welche ein faires und auf Verlangen der Parteien öffentliches Verfahren vor dem Sanktionskomitee gewährleisten und die Rechte der betroffenen Parteien wahren.

Abschnitt: Information der Öffentlichkeit

Art. F Allgemeine Informationstätigkeit

¹ Die FINMA informiert die Öffentlichkeit mindestens einmal pro Jahr über ihre Aufsichtstätigkeit.

² Der Aufsichtsrat der FINMA erlässt Richtlinien über ihre Informationstätigkeit.

Art. G Information über Verfahren

¹ Die FINMA kann über Verwaltungsverfahren informieren, um

- a. falsche oder irreführende Nachrichten zu berichtigen;
- b. Marktteilnehmer zu schützen;
- c. die Glaubwürdigkeit der Aufsicht und das Ansehen des Finanzplatzes zu wahren, oder
- d. wenn die Verfahren bereits öffentlich bekannt sind.

² Die FINMA informiert grundsätzlich über Entscheide des Sanktionskomitees nach Artikel E.

⁶ SR 312.0

⁷ SR 312.0

³ Die FINMA berücksichtigt bei der Information über Verfahren die Persönlichkeitsrechte der verantwortlichen Personen.

Abschnitt: Verfahren und Rechtsmittel

Art. H Verwaltungsverfahren

Die Verfahren der FINMA richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes⁸, unter Vorbehalt der Verfahren auf Erlass einer Verwaltungsanktion nach Artikel A.

Abschnitt: Prüfwesen

Art. I Inhalt der Prüfung und anwendbare Sorgfalt

² Die Prüfungen sind nach den Vorgaben der FINMA und den anwendbaren Grundsätzen des Berufsstandes durchzuführen.

⁸ SR 172.021

Änderung weiterer Erlasse**... Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937⁹****Art. 161**

Ziff. 1

... wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

Ziff. 2

... wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

Ziff. 3 (aufgehoben)

6. Widerhandlungen gegen diese Bestimmung werden nur auf Antrag der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht verfolgt.

7. Als Ort der Begehung gilt der Sitz der Börse.

Art. 161^{bis}¹ Wer in der Absicht, [...]

wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

² Widerhandlungen gegen diese Bestimmung werden nur auf Antrag der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht verfolgt.³ Als Ort der Begehung gilt der Sitz der Börse.**... Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 6. Oktober 2000¹⁰****Art. 5** Auskünfte über den Post- und Fernmeldeverkehr³ Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht ist berechtigt, im Verfahren zur Durchsetzung der Artikel A des Finanzmarktaufsichtsgesetzes¹¹, Artikel 46 des Bankengesetzes¹², Artikel 40 des Börsengesetzes¹³ und Artikel 69 des Anlagefondsgesetzes¹⁴ Auskünfte nach Absatz 1 zu verlangen.

⁹ SR 311.0
¹⁰ SR 780.1
¹¹ SR ...
¹² SR 952.0
¹³ SR 954.1
¹⁴ SR 951.31

... Anlagefondsgesetz vom 18. März 1994¹⁵**Art. 69** Verwaltungssanktionen

Wer als Fondsleitung, Depotbank, Vertriebssträger oder Vertreter eines ausländischen Anlagefonds die Bewilligungsvoraussetzungen dieses Gesetzes in schwerer Weise verletzt, unterliegt einer Verwaltungssanktion nach Artikel B des Finanzmarktaufsichtsgesetzes¹⁶.

Art. 70 (aufgehoben)

Art. 71 (aufgehoben)

... Bankengesetz vom 8. November 1934¹⁷

Art. 46 Verwaltungssanktionen Wer die Bewilligungsvoraussetzungen nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a und c in schwerer Weise verletzt, unterliegt einer Verwaltungssanktion nach Artikel B des Finanzmarktaufsichtsgesetzes¹⁸.

Art. 49-50^{bis} (aufgehoben)

Art. 51

² Verfolgung und Beurteilung solcher Widerhandlungen obliegt den Kantonen.

Abs. 3 (aufgehoben)

Art. 51^{bis} (aufgehoben)

¹⁵ SR 951.31

¹⁶ SR ...

¹⁷ SR 952.0

¹⁸ SR

.... Börsengesetz vom 24. März 1995¹⁹**Art. 4** Selbstregulierung

² Sie unterbreitet ihre Regulierungen und deren Änderungen der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung.

³ Erachtet die Aufsichtsbehörde eine Regulierung für ungenügend und kann sie sich mit der Börse nicht einigen, reguliert sie an Stelle der Börse selbst.

⁴ Die Börse unterrichtet die Aufsichtsbehörde über Verletzungen ihrer Selbstregulierung. In schweren Fällen kann die Aufsichtsbehörde die Sache an sich ziehen und an Stelle der Börse ein Verwaltungsanktionsverfahren nach den Artikeln B und D des Finanzmarktaufsichtsgesetzes²⁰ durchführen

Art. 6 Überwachung des Effektenhandels

¹ Die Börse überwacht die Kursbildung, den Abschluss und die Abwicklung der getätigten Transaktionen in der Weise, dass Marktmissbrauch aufgedeckt werden kann.

² Bei Verdacht auf Marktmissbrauch oder Verletzung ihres Regelwerks benachrichtigt die Börse die Aufsichtsbehörde.

³ Die Aufsichtsbehörde führt die notwendigen Untersuchungen selber durch oder ordnet diese an.

Art. 6a Marktmissbrauch

¹ Wer in der Schweiz Effektttransaktionen ausführt oder ausführen lässt, darf andere Marktteilnehmer nicht ungerechtfertigt bevorteilen oder benachteiligen (Marktmissbrauch).

² Unzulässig ist insbesondere,

- a. vertrauliche Informationen auszunützen (Informationsmissbrauch);
- b. den Markt durch Scheingeschäfte oder wirtschaftlich sinnlose Transaktionen oder auf andere Weise zu verzerren (Marktmanipulation);
- c. den Markt durch Verbreitung falscher oder täuschender Informationen auf andere Weise unzulässig zu beeinflussen (Marktirreführung).

³ Die Aufsichtsbehörde regelt die Einzelheiten in einer Verordnung (Marktverhaltensregeln).

¹⁹ SR 954.1

²⁰ SR ...

⁴ Die Aufsichtsbehörde ahndet Marktmissbräuche nach Artikel B des Finanzmarktaufsichtsgesetzes²¹.

⁵ Die Aufsichtsbehörde verzichtet auf eine Vermögenssanktion gegen die verantwortlichen Personen nach Artikel B Buchstaben a und b des Finanzmarktaufsichtsgesetzes²² und stellt stattdessen Strafantrag beim Richter am Sitz der betroffenen Börse, sofern ihres Erachtens

- a. der Marktmissbrauch gleichzeitig den Tatbestand von Artikel 161 oder 161^{bis} des Strafgesetzbuches²³ erfüllt, und
- b. angesichts der Schwere der Tat eine Freiheitsstrafe in Frage kommt.

Art. 11 Verhaltensregeln für Effekthändler

³ Die Aufsichtsbehörde regelt die Einzelheiten in einer Verordnung, soweit dies nicht eine Selbstregulierungsorganisation übernimmt (Verhaltensregeln).

Art. 17-19 (aufgehoben)

Art. 34 Organisation

Aufsichtsbehörde ist die Eidgenössische Finanzmarktaufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes²⁴.

Art. 35-36 (aufgehoben)

Art. 40 Verwaltungssanktionen

Einer Verwaltungssanktion nach Artikel B des Finanzmarktaufsichtsgesetzes²⁵ unterliegt, wer

- a. als Börse oder börsenähnliche Einrichtung die Bewilligungsvoraussetzungen in schwerer Weise verletzt (Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a und b);
- b. als Effekthändler die Bewilligungsvoraussetzungen in schwerer Weise verletzt (Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben a und c);
- c. den Markt missbraucht (Artikel 6a);
- d. wer in schwerer Weise die Regeln über die Zulassung von Effekten verletzt (Artikel 8);
- e. seine qualifizierte Beteiligung an einer kotierten Gesellschaft nicht meldet (Artikel 20);

²¹ SR ...

²² SR ...

²³ SR **311.0**

²⁴ SR ...

²⁵ SR ...

- f. den Inhabern von Beteiligungspapieren die vorgeschriebene Stellungnahme zu einem Angebot nicht erstattet oder diese nicht veröffentlicht, oder in dieser Stellungnahme unwahre oder unvollständige Angaben macht (Artikel 29 Absatz 1).
- g. als Inhaber einer qualifizierten Beteiligung an einer Zielgesellschaft den Erwerb oder Verkauf von Beteiligungspapieren dieser Gesellschaft nicht meldet (Artikel 31);
- h. entgegen seiner Pflicht kein Übernahmeangebot unterbreitet (Artikel 32).

Art. 41-42 (aufgehoben)

Art. 43 Verletzung des Berufsgeheimnisses

⁴ Verfolgung und Beurteilung solcher Widerhandlungen obliegt den Kantonen.

Art. 44 (aufgehoben)

... Verwaltungsgerichtsgesetz vom ...²⁶

Art. 37 Öffentliche Parteiverhandlung und Urteilsverkündung

^{1bis} Keine öffentliche Parteiverhandlung findet statt, wenn die Partei gesetzlich befugt war, eine öffentliche Verhandlung vor der Vorinstanz zu verlangen.

... Versicherungsaufsichtsgesetz vom ...²⁷

pro memoria

²⁶ SR ...

²⁷ SR ...